

B u c h r e z e n s i o n

Klunzinger, Eugen, Einführung in das Bürgerliche Recht, 17. Aufl., Verlag Vahlen, München 2019, 739 S., 29,80 €.

„Underpromise and overdeliver“ – so lässt sich der Inhalt des Werkes von *Eugen Klunzinger* zusammenfassen. Der Titel verspricht eine „Einführung in das Bürgerliche Recht“, tatsächlich bietet das Buch auf den 739 Seiten sehr viel mehr. Das Werk richtet sich an Studienanfänger und soll ein Begleiter für einen verständlichen Einstieg in das Bürgerliche Recht sein. Dabei sollen die Grundkenntnisse und Grundfertigkeiten vermittelt werden, die das Erkennen der Grundzusammenhänge der Zivilrechtsdogmatik ermöglichen. Das Werk ist in fünf – bis auf das deutlich weniger umfangreiche Sachenrecht – ähnlich große Teile gegliedert; einer Einleitung (Teil I) folgen der Allgemeine Teil des BGB (Teil II), das allgemeine (III) und besondere Schuldrecht (IV) sowie das Sachenrecht (V). Tatsächlich beginnt das Werk schon vor der Einleitung: So sind „Zehn Grundregeln für das richtige Arbeiten“ und Ausführungen zu den wichtigsten Hilfsmitteln vorgeschaltet. Dabei ist zu hoffen, dass die Leser die „Lern- und Studienhinweise“ angesichts der noch mit römischen Ziffern gekennzeichneten Seiten nicht überspringen.

In dem Einführungsteil, welcher eine Einführung in das Recht allgemein vornimmt, geht *Klunzinger* auf wesentliche Grundbegriffe und Funktionen sowie Erscheinungsformen des Rechts ein, bevor er die Entstehungsgeschichte, inhaltliche Gliederung und Grundlinien des BGB darstellt. Bereits hier wird deutlich, welchen Stellenwert der *Autor* dem Erkennen der Gesamtzusammenhänge einräumt. Sodann stellt er auf zwölf Seiten die Grundsätze der Rechtsanwendung dar, also unter anderem den Aufbau einer gesetzlichen Bestimmung, Subsumtionstechnik und Gutachtenstil. Die Ausführungen dazu sind vor allem deshalb bedeutsam, weil in den weiteren Kapiteln der Gutachtenstil keine Rolle mehr spielt.

Was der Titel des Werkes nicht unbedingt erwarten lässt, sind Ausführungen zu Mehrheiten von Schuldern und Gläubigern im Schuldverhältnis, Gläubiger- und Schuldnerwechsel sowie die umfangreiche Darstellung des Besonderen Teils des Schuldrechts. Damit ist das Buch auch über die Anfangsemester hinaus eine taugliche Erkenntnisquelle.

Dem Anspruch, die Gesamtzusammenhänge zu vermitteln, wird der *Autor* auch dadurch gerecht, dass er den materiell-rechtlichen Ausführungen Überlegungen zu „Funktionen und Systematik“ (für das Schuldrecht und für das Besondere Schuldrecht) sowie zu „Allgemeinen Lehren“ (des Sachenrechts) voranstellt. Insgesamt ist die Konzeption des Werkes darauf ausgerichtet, die Zusammenhänge zu verstehen – was nicht immer unmittelbar den Transfer des Gelesenen in eine Falllösung ermöglicht. Das Werk eignet sich daher insbesondere zur Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, um Wissen zu festigen und eine Verortung der Themen innerhalb der Systematik zu ermöglichen.

An einigen Stellen wird der positive Gesamteindruck jedoch etwas getrübt: Zu den §§ 134, 242 BGB führt der *Autor* auf S. 167 aus, dass sich bei einem Werkvertrag mit „Ohne-Rechnung-Abrede“ der Unternehmer nicht auf die Wichtig-

keit des Vertrages berufen könne, um sich der Gewährleistungsverpflichtung zu entziehen. Von dieser früheren Rechtsprechung ist der BGH allerdings bereits mit der Entscheidung vom 1.8.2013 (VII ZR 6/13) abgerückt. Soweit es um die Wirksamkeit von Gewährleistungsbeschränkungen in AGB geht (S. 125, 499) leidet die Darstellung darunter, dass § 309 Nr. 7 lit. a und b BGB nicht angesprochen wird, wonach ein pauschaler Gewährleistungsausschluss unwirksam ist (vgl. BGH, Urt. v. 4.2.2015 – VIII ZR 26/14). Insoweit ist die Übersicht auf S. 499 unzutreffend, wonach bei Lieferung gebrauchter Sachen ein Gewährleistungsausschluss auch in AGB wirksam sein soll. Für die neue Auflage ist anzuregen, auch die Abgrenzung zwischen einem Kauf- und einem Werkvertrag darzustellen, die dann problematisch sein kann, wenn Montage- und Lieferpflicht ineinandergreifen.

„Der Klunzinger“ unterscheidet sich von anderen Werken für die Zielgruppe in Aufbau und Darstellung deutlich. Und wie bei allen Werken gilt: Der Interessierte sollte sich zunächst mit dem Werk vertraut machen (z.B. in einer Bibliothek) und prüfen, ob ihm der Stil liegt – und erst dann eine Kaufentscheidung treffen. Fällt die Entscheidung für das besprochene Werk, bekommt der Leser eine erstklassige, über eine „Einführung in das Bürgerliche Recht“ deutlich hinausgehende Lektüre.

Prof. Dr. Kai E. Wünsche, Meißen